

**Satzung
zur 2. Änderung
der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgaben-
abwälzungssatzung - AbwAAbwälzS) vom 25.10.2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG, den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 25.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1

Änderung des § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 45,00 € pro Jahr.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gnaschwitz, den 26.11.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

